

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des
Hauptbereichsgesetzes
Vom 14. April 2020**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
2. § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 30)“.
3. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“.
 - b) Nummer 6 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden zu den Nummern 6 bis 10.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 30
Hauptbereich Generationen und Geschlechter
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Fachstelle Ältere der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“.
 - bb) In Nummer 6 wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
9. Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“

- c) In § 30 wird die Angabe „Hauptbereich „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ durch die Angabe „Hauptbereich Generationen und Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 1. November 2017 (KABl. S. 529; 2018 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe

- a) des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - b) des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - c) des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
 - d) des Hauptbereichs Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - e) des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - f) des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und
 - g) des Hauptbereichs Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,
- aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;“

Artikel 3

Änderung des Kammerbildungsgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Kammerbildungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 25) wird wie folgt gefasst: